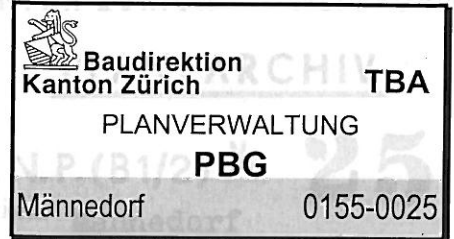


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 28. November 1968**



4631. **Bau- und Niveaulinien.** A. Am 8. Oktober 1968 ersuchte der Gemeinderat Männedorf um die Genehmigung seines Beschlusses vom 26. Februar 1968 betreffend die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Hofenstrasse III. Kl., Abschnitt Alte Landstrasse bis Islerenweg. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 2. Oktober 1968 sind gegen den am 22. März 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

B. 1. Die ca. 700 m lange Hofenstrasse verbindet die Alte Landstrasse bei der Einmündung der Kugelgasse mit der Aufdorfstrasse (Strassen I. Kl.) und überwindet dabei eine Höhe von ca. 60 m. Gegenstand der Vorlage bildet das ca. 580 m lange Teilstück von etwa 35 m oberhalb der Alten Landstrasse bis zum Islerenweg. Im unteren ca. 400 m langen Abschnitt von der Alten Landstrasse bis zur Glärnischstrasse, sind erstmals Bau- und Niveaulinien festgesetzt worden. Von der Glärnischstrasse bis zum Islerenweg, auf eine Länge von 150 m, wird nur die östliche der mit Beschluss Nr. 3080/1942 genehmigten Baulinien sowie die dazugehörige Niveaulinie aufgehoben und neu festgesetzt.

Der im Abschnitt Alte Landstrasse bis Glärnischstrasse mit 21 m festgesetzte Baulinienabstand liegt für diese Sammelstrasse an der unteren Grenze. Aus den Akten geht hervor, dass die Hofenstrasse später nicht mehr an die Aufdorfstrasse angeschlossen werden soll. Sie wird daher ihre Funktion als Durchgangsstrasse verlieren, sodass der genannte Abstand hingenommen werden kann. Im Abschnitt Glärnischstrasse bis Islerenweg, wo die östliche Baulinie mit einer beträchtlichen Verschiebung nach Osten neu festgesetzt wurde, beträgt der Abstand mindestens 23 m und höchstens 27 m. Wie aus dem Plan ersichtlich ist, soll jedoch die westliche Baulinie später ebenfalls abgeändert und dabei der Abstand von 21 m hergestellt werden.

2. Die Niveaulinie weist entsprechend der zum Teil steilen Hanglage eine Maximalsteigung von 12 % auf. Da sie im Abschnitt Glärnischstrasse bis Islerenweg praktisch identisch mit der früheren (RRB Nr. 3080/1942) verläuft, lässt sich die Aufhebung dieser letzteren im Plan nicht einwandfrei darstellen, weshalb auf die Darstellung (Eintrag und Durchstreichen der alten Niveaulinie) gemäss den Richtlinien des Regierungsrates (RRB Nr. 1661/1967) verzichtet werden musste.

C. Die Vorlage gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Männedorf vom 26. Februar 1968 betreffend die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Hofenstrasse III. Kl., Alte Landstrasse bis Islerenweg, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Männedorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf, unter Rücksendung von je zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. November 1968.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. E. Spreecht*